



Waldbestattungen Hessen

Alte Schulstr. 13
61231 Bad Nauheim
Telefon: 06032 / 86605
E-Mail: b.laux@gmx.de
www.waldbestattungen-hessen.de

Dieser kleine Leitfaden soll Ihnen einen Überblick darüber geben, welche Angelegenheiten nach einem Sterbefall evtl. noch zu regeln sind. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass diese Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

NACHLASSANGELEGENHEITEN

Das zuständige Nachlassgericht wird vom beurkundenden Standesamt über einen Sterbefall in Kenntnis gesetzt.

Dort wird geprüft:

- Ob ein Testament vorhanden ist
- Wo sich das Testament befindet
- Wer die Angehörigen/Erben sind
- Ob ein Nachlassverfahren einzuleiten ist.

Nähere Informationen hierzu und zu Fragen, wie z.B. wann ein Erbschein zu beantragen ist erhalten Sie beim Amtsgericht – Nachlassgericht – Friedberg, Tel. 06031/603153

AUFLÖSUNG EINES HAUSHALTES

- Kündigung des Mietverhältnisses
- Abmeldung von Gas/Strom/Wasser
- Stilllegung des Telefonanschlusses
- Abmeldung des Fernsehanschlusses
- Klärung bzgl. der Mietkaution
- Wohnungsräumung
- Renovierung und Übergabe
- Versorgung von Haustieren

Sollte die verstorbene Person sich in einer Betreuten Einrichtung befunden haben, ist mit der Heimleitung zu klären, was von Ihnen zu regeln ist. Gegebenfalls sind persönliche Gegenstände und Kleidung abzuholen.

BANK

Sollte keine Person des Vertrauens eine Kontovollmacht über den Tod hinaus besitzen, wird die Bank voraussichtlich für die Löschung von Spar- und Girokonten einen Erbschein fordern.

BENACHRICHTIGUNG

In einem Sterbefall kann die Information an die nachfolgend genannten Stellen erforderlich werden:

- Arbeitgeber
- Berufsgenossenschaft
- Finanzamt
- Versicherungen
(z.B. Hausrat-, Kfz.- oder Lebensversicherung)
- Vereine/Verbände/Gewerkschaften/Partei
- Behördliche Stellen (z.B. Versorgungsamt, Jugend- und Sozialamt, Zusatzversorgungskasse, Pflegestellen)
- Hausarzt

ABMELDUNG

- Zeitungsabonnement
- Kraftfahrzeug

FRIEDHOF

Nach der Bestattung eines Verstorbenen ist zu klären

- ob ein Grabstein und/oder Grabeinfassung gesetzt werden soll. Hierzu ist durch den Steinmetz eine Genehmigung beim Friedhof zu beantragen.
- die Grabpflege einer Gärtnerei übertragen werden soll.